

Frank Ginster & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Am Strauchshof 2 • 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0 • Telefax: 02232 9345-67
eMail: bruehl@stb-ginster.de • Internet: www.stb-ginster.de



Steuertermine April 2009

Anmeldung:

14.04. An-/Voranmeldungszeitraum März 2009
Umsatzsteuer (ohne Dauerfrist) Lohnsteuer
Kirchensteuer zur Lohnsteuer Solidaritäts-
zuschlag zur Lohnsteuer

Zahlung:

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am **17.04.** für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck. Eine Zahlung bei Hingabe oder Übersendung von Schecks gilt erst drei Tage nach dem Eingang bei der Finanzbehörde als entrichtet.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Lohnsteuer-Anmeldung müssen bis zum **17.04.** beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Zu beachten ist hier, dass gleichzeitig mit der Abgabe der Vor-/Anmeldungen innerhalb der Zahlungsschonfrist die angemeldete Steuer zu entrichten ist, um das Anfallen von Säumniszuschlägen zu vermeiden.

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Rentnerbesteuerung 2008:

Abhängig vom Jahr des Rentenbeginns ergibt sich, wie hoch der steuerpflichtige Anteil der Rente ist. Als Jahr des Rentenbeginns wird dabei der Zeitpunkt angesehen, ab dem der **Rententräger** die Rente bewilligt. Auf die tatsächliche Auszahlung kommt es dabei nicht an.

Veranlagung 2008:

Für alle Rentner, die ab **2008** eine Rente erhalten, beträgt der **steuerfreie Teil** der Rente grundsätzlich **44%**. Der steuerpflichtige Anteil beträgt somit **56%** und wird dann auf den Jahresrentenbetrag angewendet.

Regelmäßige Rentenanpassungen ändern den so ermittelten steuerfreien Betrag nicht. Das heißt, dass spätere Rentenerhöhungen in vollem Umfang steuerpflichtig werden.

Bestandsrentner:

Waren Sie bereits vor dem 1. Januar 2005 Rentner, dann sind Sie sog. Bestandsrentner und der Besteuerungsanteil beträgt **50%**.

Pflegekosten: Leben in einem Wohnheim

Die Pflegebedürftigkeit kann sehr hohe finanzielle Belastungen mit sich bringen, insbesondere, wenn fremde Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Diese finanziellen Aufwendungen für die eigene Pflegebedürftigkeit des Steuerpflichtigen stellen Krankheitskosten und somit außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG dar.

Die Aufwendungen für eine altersbedingte Unterbringung in einem Altersheim stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar. Es handelt sich um typische Kosten der Lebensführung. Fallen jedoch neben den Unterbringungskosten auch Pflegekosten an, stellen diese Krankheitskosten dar und somit außergewöhnliche Belastungen.

Führungskräfte-seminar zur Persönlichkeitsentfaltung

Nach dem Urteil des BFH vom 28.08.2008 – VI R35/05 sind Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung dann beruflich veranlasst und damit als Werbungskosten abziehbar, wenn die Veranstaltung ganz gezielt auf die Bedürfnisse des Berufs des Steuerpflichtigen eingehen. Falls in einem solchen Lehrgang auch allgemeines Grundlagenwissen vermittelt wird, dürfen die Kosten dafür ebenfalls abgezogen werden, wenn die Grundlagen bekannt sein müssen, um darauf aufbauend das berufseigene Spezialwissen vermitteln zu können.

Kindergeld bei Studium und Vollzeitberuf

Auch eine Vollzeitberufstätigkeit eines Kindes verhindert nicht, dass es als Kind in Berufsausbildung bei seinen Eltern berücksichtigt wird, wenn es neben der Tätigkeit ein Studium ernsthaft und nachhaltig betreibt. Nach dem Beschluss des BFH vom 31.07.2008 – III B64/07 lautet so die seit 2004 gesicherte Rechtsprechung des BFH.

Deshalb müssen bei der Prüfung des Jahresgrenzbetrages alle Einkünfte berücksichtigt werden, die neben dem Studium erzielt werden.

Ebenso wird Kindergeld für Kinder über 18 Jahren nur dann gezahlt, wenn das Kind als Arbeitssuchender gemeldet ist oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Monteur-Kastenwagen

Wenn ein Arbeitnehmer den Werkstattwagen seines Arbeitgebers privat nutzen darf, wird deshalb aus einem Monteurfahrzeug noch kein Dienstwagen. Nach dem Urteil des BFH vom 18.12.2008 – VI R34/07 ist nämlich ein Fahrzeug, wie z.B. ein zweisitziger Kastenwagen, der aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung nur zum Gütertransport bestimmt ist, nicht nach der 1%-Regelung für Dienstwagen zu bewerten. Grundsätzlich führt die unentgeltliche Überlassung eines KFZ an den Arbeitnehmer, für dessen Privatnutzung, aber auch weiterhin zu Arbeitslohn.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 werden die Mindestbeträge für die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen erhöht. Statt bisher 200 Euro mindestens im Kalenderjahr, müssen es künftig 400 Euro sein, bezogen auf einen Vorauszahlungstermin statt

50 Euro nunmehr 100 Euro. Bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen (sog. Fünftelvorzahlung z.B. in 2009 noch für 2008) muss sich der Erhöhungsbetrag statt mindestens auf 2.500 Euro jetzt auf mindestens 5.000 Euro belaufen.

Unser Service für Sie:

• Rentnerbesteuerung

Wenn Sie Fragen zur neuen Rentenbesteuerung haben, stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Vereinbaren Sie gern kurzfristig einen Termin mit uns.

• Steuererklärungs-Check

Wir bieten Ihnen einen Steuererklärungs-Check an, bei dem wir Ihre Steuererklärung mit Ihnen durchgehen, dabei gern Ihre offenen Fragen beantworten und Sie auf Steuersparmöglichkeiten hinweisen.

• Überprüfung Ihres Steuerbescheids

Wir überprüfen gemeinsam mit Ihnen Ihren Steuerbescheid und besprechen mit Ihnen, was zu tun ist.

Für Fragen dieser Art stehen wir Ihnen auch samstags vormittags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.